



## **A N B O T** **zum Abschluss eines Kauf- und Mietvertrags**

vom Ev. Pfarramt Dornbirn, Rosenstraße 8a, 6850 Dornbirn

vertreten durch Kurator Walter Werner und Pfarrer Michael Meyer  
(im Folgenden kurz „PV-Betreiberin“)

an

<Name> <Adresse> <Ort>  
(im Folgenden kurz „BürgerIn“)

wie folgt:

### **Präambel**

Die PV-Betreiberin hat in Dornbirn auf dem Pfarrzentrum eine Photovoltaikanlage errichtet und verkauft mit diesem Vertrag Photovoltaik-Module (im Folgenden „PV-Modul“) an die BürgerIn, die sie gleichzeitig mit diesem Vertrag wieder von der BürgerIn zurückmietet.

### **§ 1 Mietgegenstand**

Mietgegenstand sind folgende Module der von der PV-Betreiberin errichteten Photovoltaikanlage:

<b>Anzahl Module</b>	<b>Modulnummer</b>	<b>Kaufpreis</b>	<b>Jährliches Mietentgelt ab Juni 2024</b>
<Modulzahl>	<<MNR>>	€ <<Kaufpreis>>.-	€ <<Miete>>.-

### **§ 2 Vertragsabschluss**

Die PV-Betreiberin als Verkäuferin verkauft und die BürgerIn als Käuferin erwirbt das Eigentum am PV-Modul mit allen Rechten und Pflichten von der PV-Betreiberin mit Überweisung des Kaufpreises nach § 1 auf das Konto der PV-Betreiberin mit der IBAN: AT38 2060 2000 0060 9677. Gleichzeitig schließen die BürgerIn als Vermieterin und die PV-Betreiberin als Mieterin diesen Mietvertrag hinsichtlich des PV-Moduls ab.

### **§ 3 Mietentgelt**

Das jährliche Mietentgelt iHv € 60,- pro PV-Modul wird von der PV-Betreiberin ab Juni 2024 jährlich zum 01. Juni an die Bankverbindung der BürgerIn überwiesen.

### **§ 4 Schadloshaltung**

Die PV-Betreiberin hat die BürgerIn von sämtlichen mit dem Erwerb, der Lieferung, der Montage etc. des PV-Moduls zusammenhängenden Kosten sowie sämtlichen privat- oder öffentlichrechtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen sie als Eigentümerin des PV-Moduls geltend machen, schadlos zu halten.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) Die PV-Betreiberin hat das PV-Modul auf ihre Kosten zu warten, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten sowie in üblicher Art und Weise zu verwenden. Die PV-Betreiberin trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder des Wegfalls der Gebrauchsmöglichkeit des PV-

Moduls. In diesem Fall hat die PV-Betreiberin die Wahl zwischen der vorzeitigen Ablösung des Mietvertrages durch Bezahlung des bis zum Ende der Vertragslaufzeit offenen Mietentgelts oder der Instandsetzung in einen vertragsgemäßen Zustand.

- (2) Die PV-Betreiberin verpflichtet sich, das PV-Modul während der Mietdauer auf eigene Kosten gegen die Betreiberrisiken versichern zu lassen und sämtliche Rechte aus der Versicherung des PV-Moduls sowie ihre Ersatzansprüche wegen Beschädigung des PV-Moduls zur Abdeckung der Nachteile der BürgerInnen an diese abzutreten. Im Falle der Instandsetzung durch die PV-Betreiberin hat sich die BürgerIn ihre Forderung gegen die PV-Betreiberin anrechnen zu lassen.

### **§ 6 Mietdauer, Eigentumsübertragung**

- (1) Die Mietdauer beträgt 10 Jahre und endet mit der 10. Überweisung, sohin zum 01. Juni 2033.
- (2) Am Ende der Mietdauer geht das Eigentum am PV-Modul von der BürgerIn automatisch auf die PV-Betreiberin über.
- (3) Die BürgerIn kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich kündigen.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die BürgerIn hat die PV-Betreiberin das PV-Modul von der BürgerIn zurückzukaufen. Der Kaufpreis entspricht dabei dem bis zum Ende der Vertragslaufzeit offenen Mietentgelt, wobei eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- pro Modul einbehalten wird.

### **§ 7 Allgemeine Mietbedingungen und Muster-Widerrufsformular**

Die als Anlage./1 angehängten Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) samt dem als Anlage ./2 angehängten Muster-Widerrufsformular (Rücktrittserklärung iSd § 11 FAGG) gelten als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 8 Datenschutz**

Die PV-Betreiberin sichert im Rahmen dieser Vereinbarung die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der PV-Betreiberin
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt, soll an die Stelle der ungültigen Vereinbarung treten.

Anlagen:

Anlage./1: Allgemeine Mietbedingungen (AMB)

Anlage./2: Muster-Widerrufsformular (Rücktrittserklärung iSd § 11 FAGG)

Dornbirn, am .....

Kurator Walter Werner

Pfarrer Michael Meyer